

BEGRÜNDUNG zur Vierten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Anlass für die Vierte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung ist die am 26.01.2005 beschlossene Änderung des Landeswahlgesetzes, mit der in dessen § 1 Satz 1 Nr. 3 die Dreimonatsfrist als Voraussetzung für die Wahlberechtigung verkürzt wird (Innehaben einer Wohnung am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl).

Zu Nummer 1 (§ 10)

Nach Absatz 1 Satz 2 ist in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes die Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich (möglichst noch am Tage der Anmeldung) nach der Anmeldung vorzunehmen, damit die Betroffenen möglichst umgehend die Wahlbenachrichtigung erhalten und ggf. von ihrem Briefwahlrecht Gebrauch machen können.

Absatz 2 enthält keine Veränderung der bisherigen Rechtslage für Personen, die – ohne eine Wohnung zu haben - sich erst nach dem Stichtag im Lande aufhalten. Auch der geltende Absatz 2 Satz 2 geht davon aus, dass sich derjenige „gewöhnlich aufhält“, der sich bereits am 35. Tag im Lande aufgehalten hat.

In § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LWahlO bisheriger Fassung werden Antrags- oder Einspruchsrechte davon abhängig gemacht, dass sich Wahlberechtigte vor dem Stichtag abgemeldet haben. Diese Regelungen entfallen, weil seit dem 1. Juni 2004 keine Abmeldepflicht mehr besteht (Rd.Erl. des IM v. 6.5.2004 – 13-38.04.05 -). Demnach kommt es künftig nur darauf an, dass die Betroffenen nicht mehr in ihrer bisherigen Wohngemeinde, bei der sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen wollen, sondern in der Zuzugsgemeinde.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 1)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erhalten auch die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung, die sich erst kurz vor Ablauf der Einsichtsfrist angemeldet haben. Die Benachrichtigung erfolgt unverzüglich.

Zu den Nummern 3 (§ 15 Abs. 1) und 4 (§ 16 Abs. 2)

Klarstellung in § 15 Abs. 1 im Hinblick auf § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes. Folgeänderung in § 16 Abs. 2.